

## I. FREIZÜGIGKEIT 34

Das Personenfreizügigkeitsabkommen EU-Schweiz  
ist doch kein Integrationsvertrag 34

## II. ARBEITS- UND SOZIALRECHT 38

1. Mono Car Styling: Collective Employee Representation as a duty? 38
2. From Lëtzebuerg to Luxembourg:  
EU Law, Non-Discrimination and Pregnancy 45

## III. STEUERRECHT 50

Lieferung eines Grundstücks mit Abrissgebäude stellt Lieferung  
eines unbebauten Grundstücks im Sinne der MwSt-RL dar 50

## IV. VERGABERECHT 53

Anforderungen an die Vergabe eines Auftrags an eine öffentliche  
Aktiengesellschaft – In-house-Gestaltung erneut auf dem Prüfstand 53

## V. INSTITUTIONELLES RECHT 59

Revisiting the «predominant aim» concept  
for determining the correct legal basis 59

## VI. GRUNDSÄTZE DES GEMEINSCHAFTSRECHTS 63

Ops... the ECJ did it again! The relationship between the principle  
of effectiveness of EU law and the principle of legal certainty in  
the ECJ case-by-case approach 63

### Board of Editors

PROF. DR.

CARL BAUDENBACHER  
LUXEMBURG/  
ST. GALLEN (PRÄSIDENT)

PROF. DR. DR.

GENERALDIREKTOR A.D.  
WALTER BARFUß  
WIEN

FÜRSTLICHER RAT

ALT REGIERUNGSCHEF  
HANS BRUNHART  
VADUZ

PROF. DOTT.

ALDO FRIGNANI  
AVVOCATO  
TORINO

RECHTSANWALT

ALFRED-CARL GAEDERTZ  
FRANKFURT AM MAIN

PROF. DR.

CHRISTIAN KOHLER  
SAARBRÜCKEN

RECHTSANWALT DR.

FRANK MONTAG  
BRÜSSEL

DR. SVEN NORBERG

BRÜSSEL





I.

Laura Melusine Baudenbacher, Bern/Luxemburg\*

## Das Personenfreizügigkeitsabkommen EU-Schweiz ist doch kein Integrationsvertrag

(Christian Grimme v Deutsche Angestellten-Krankenkasse, EuGH (Vierte Kammer), Urteil vom 12. November 2009, C-351/08)

*Auf Vorlage des Deutschen Bundessozialgerichts hatte der EuGH über die Versicherungspflicht eines Mitglieds des Verwaltungsrates einer Aktiengesellschaft schweizerischen Rechts, das in Deutschland eine Zweigniederlassung dieser Gesellschaft leitet, in der deutschen Rentenversicherung zu entscheiden. Er nutzte die Gelegenheit zu einer grundsätzlichen Klärung der Frage der Auslegung des zwischen der EG und ihren Mitgliedstaaten am 21. Juni 1999 mit der Schweiz abgeschlossenen Abkommens über die Freizügigkeit (Freizügigkeitsabkommen; FZA).*

### (1) Sachverhalt

Der deutsche Staatsangehörige Christian Grimme ist seit September 1996 Leiter der Zweigniederlassung Hamburg der Grimme AG, welche ihren Sitz in Zug, Schweiz, hat. Seit Dezember 2003 ist er gemäss Handelsregister des Kantons Zug Mitglied des Verwaltungsrats der Grimme AG mit der Befugnis zur Kollektivunterschrift. Im August 2003 beantragte Herr Grimme bei der Deutschen Angestellten-Krankenkasse eine Beurteilung seiner Tätigkeit bei der Zweigniederlassung Hamburg der Grimme AG. In diesem Zusammenhang verwies er auf seinen Anstellungsvertrag als Prokurist und Leiter der Niederlassung sowie auf den Bezug eines Grundgehalts, welches im Fall seiner Arbeitsunfähigkeit 6 Wochen weitergezahlt würde. Des Weiteren wies er darauf hin, dass er eine von der Ertragslage des Unternehmens abhängige Gewinnbeteiligung erhalte. Mit Bescheid vom 7. August stellte die Angestellten-Krankenkasse fest, dass Herr Grimme in einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis stehe und deshalb der **Versicherungspflicht** unterliege, welche auch die gesetzliche Rentenversicherung umfasse. Das hier anwendbare Sechste Buch des Sozialgesetzbuchs (SGB VI) sieht in § 1 vor:

«Versicherungspflichtig sind:

1. Personen, die gegen Arbeitsentgelt oder zu ihrer Berufsausbildung beschäftigt sind; während des Bezuges von Kurzarbeitergeld nach dem Dritten Buch besteht die Versicherungspflicht fort,

...

Mitglieder des Vorstandes einer Aktiengesellschaft sind in dem Unternehmen, dessen Vorstand sie angehören, nicht versicherungspflichtig beschäftigt, wobei Konzernunternehmen im Sinne des § 18 des Aktiengesetzes als ein Unternehmen gelten».

Den hiergegen erhobenen **Widerspruch** begründete Herr Grimme damit, dass er seit Erwerb der Eigenschaft eines Verwaltungsrates einer AG schweizerischen Rechts wie ein Mitglied des Vorstands einer AG deutschen Rechts zu behandeln sei. Daraus leitete er ab, seit Dezember 2003 in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungsfrei zu sein. Sein Widerspruch wurde zurückgewiesen.

Dagegen erhob Herr Grimme **Klage** beim Sozialgericht Hamburg, welches mit Urteil vom 1. November 2005 die angefochtenen Bescheide aufhob. Das von der Deutschen Rentenversicherung Bund angerufene Landessozialgericht Hamburg bestätigte mit Urteil vom 11. Oktober 2006 dieses Verdikt mit der Begründung, Mitglieder des Verwaltungsrates einer AG schweizerischen Rechts seien denjenigen einer AG deutschen Rechts gleichzustellen und würden ebenfalls von der Freistellung gemäss § 1 SGB VI erfasst. Gegen dieses Urteil legte die Deutsche Rentenversicherung Bund beim Bundessozialgericht Revision ein. Das **Bundessozialgericht** war entgegen den Vorinstanzen der Auffassung, dass nach deutschem Recht die Mitglieder des Verwaltungsrats einer Aktiengesellschaft schweizerischen Rechts nicht den Mitgliedern des Vorstands einer Aktiengesellschaft deutschen Rechts gleichzustellen seien. Fraglich sei indes, ob die Nichtanwendung der Bestimmung über die Freistellung der Mitglieder des Vorstands einer Aktiengesellschaft auf Personen wie Herrn Grimme mit den Vorschriften des **Personenfreizügigkeitsabkommens EU-Schweiz**,<sup>1</sup> insbesondere mit denjenigen über das Recht auf freie Niederlassung bzw. das Recht auf freie Dienstleistungserbringung, vereinbar sei. Obwohl das Abkommen nur für natürliche Personen das Recht auf freie Niederlassung im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei vorsehe, könne es möglicherweise auch auf Gesellschaften erstreckt werden, die nach dem Recht eines Mitgliedstaats oder nach schweizeri-





schem Recht gegründet worden seien. Diese Er-  
streckung des Anwendungsbereichs könnte aus  
der Präambel, die nicht zwischen natürlichen und  
juristischen Personen differenziere, der Schlussak-  
te, nach der alle erforderlichen Vorkehrungen für  
die Anwendung des gemeinschaftlichen Besitz-  
stands getroffen würden, und aus Art. 16 Abs. 1  
des Abkommens abgeleitet werden. Nach dieser  
Vorschrift treffen die Vertragsparteien zur Errei-  
chung der Ziele dieses Abkommens «alle erforder-  
lichen Massnahmen, damit in ihren Beziehungen  
gleichwertige Rechte und Pflichten wie in den  
Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft, auf  
die Bezug genommen wird, Anwendung finden». Für  
den Fall, dass das Abkommen auf Gesellschaften  
nicht anwendbar sein sollte, hatte das Bundes-  
sozialgericht Zweifel, ob das Gesellschaften einge-  
räumte Recht zur Dienstleistungserbringung im  
Hoheitsgebiet der Vertragsparteien nach Art. 5  
Abs. 1 des Abkommens und Art. 18 seines An-  
hangs I den Art. 48 EG bis 50 EG (heute: Art. 54,  
56, 59 AEUV) über das Recht auf Niederlassung  
und auf Dienstleistungserbringung im Gemein-  
schaftsgebiet entspricht. In der Folge legte das  
Bundessozialgericht dem EuGH folgende **Frage  
zur Vorabentscheidung** vor:

«Sind die Vorschriften des Abkommens zwischen  
der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mit-  
gliedstaaten einerseits und der Schweizerischen  
Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügig-  
keit, insbesondere dessen Art. 1, 5, 7 und 16 sowie  
Anhang I Art. 12, 17, 18 und 19 dahin auszule-  
gen, dass sie es nicht zulassen, dass das in  
Deutschland beschäftigte Verwaltungsratsmitglied  
einer Aktiengesellschaft schweizerischen Rechts in  
der deutschen Rentenversicherung versicherungsp-  
flichtig ist, obwohl in Deutschland beschäftigte  
Vorstandsmitglieder einer Aktiengesellschaft deut-  
schen Rechts in der deutschen Rentenversicherung  
versicherungsfrei sind?»

## (2) Urteil

Der EuGH machte zuerst allgemeine Ausführun-  
gen zu den bilateralen Abkommen Schweiz – EU  
und entschied, dass die **Auslegung**, die den ge-  
meinschaftsrechtlichen Bestimmungen gegeben  
worden ist, **im Zweifel nicht** auf die Auslegung  
des Abkommens **übertragen** werden kann. Was  
die Auswirkungen des FZA auf die Frage der Ver-  
sicherungspflicht des Klägers im Ausgangsverfah-  
ren angeht, so prüfte der EuGH drei Fragen:  
(i) Garantiert das Abkommen sowohl natürlichen  
als auch juristischen Personen ein Recht auf freie  
Niederlassung? (ii) Kann der Kläger des Ausgangs-

verfahrens aus den Vorschriften des Abkommens  
betreffend die Dienstleistungserbringung Rechte  
ableiten? (iii) Verstösst die dem Kläger auferlegte  
Pflicht zur Versicherung in der deutschen gesetzli-  
chen Rentenversicherung gegen die Gleichbe-  
handlung des Klägers als Arbeitnehmer?

Zum ersten Punkt führte der EuGH aus, gemäss  
Art. 1 FZA würden die Ziele des Abkommens  
zugunsten der Staatsangehörigen der Vertragspar-  
teien, d.h. zugunsten von **natürlichen  
Personen**, verfolgt. Die Bestimmungen des Ab-  
kommens betreffen, mit Ausnahme der Dienst-  
leistungserbringer und -empfänger, nur natürliche  
Personen (Art. 5 Abs. 1 sowie Art. 18 Anhang I  
FZA). Insbesondere fänden sich keine Bestimmun-  
gen im Abkommen, welche juristischen Personen  
das Recht auf Niederlassung im Gebiet der Ver-  
tragsparteien gewähren. Dies sei lediglich Selbst-  
ständigen vorbehalten (Art. 1 lit. a FZA). Art. 16  
Abs. 1 FZA sehe die Geltung des *acquis commu-  
nautaire* lediglich im Rahmen der Ziele des FZA vor,  
die, wie bereits erwähnt, juristischen Personen kein  
Recht auf Niederlassung gewähren. Ausserdem sei  
der *acquis communautaire* nur anwendbar,  
wenn im Abkommen auf Rechte und Pflichten wie  
in den Rechtsakten der Gemeinschaft Bezug ge-  
nommen würde. Dies sei in Bezug auf das Nieder-  
lassungsrecht von juristischen Personen nicht ge-  
schehen. Der EuGH kam demnach zum Schluss,  
dass **juristische Personen** im Rahmen des FZA  
nicht das gleiche Niederlassungsrecht geniessen  
wie natürliche Personen.

Zur Frage, ob Herr Grimme aus den Vorschriften  
über die Dienstleistungserbringung Rechte ablei-  
ten konnte, verwies der Gerichtshof auf Art. 1 lit.  
b FZA, wonach Ziel des Abkommens u.a. die Er-  
leichterung der Erbringung von Dienstleistungen  
im Hoheitsgebiet der Vertragsparteien und insbe-  
sondere die **Liberalisierung kurzzeitiger  
Dienstleistungen** sei. Dieses Ziel betreffe so-  
wohl natürliche Personen als auch Gesellschaften  
(Art. 5 Abs. 1 FZA). Ferner verbiete das Abkom-  
men in Art. 18 Anhang I i.V.m. Art. 17 lit. a An-  
hang I die Beschränkung grenzüberschreitender  
Dienstleistungen, deren Dauer 90 Arbeitstage pro  
Jahr nicht überschreite. Da Herr Grimme als **deut-  
scher Staatsangehöriger in Deutschland** einer  
**dauerhaften Beschäftigung** nachgehe, wel-  
che diese Dauer überschreite, könne er aus den  
genannten Bestimmungen kein Recht im Bereich  
der Dienstleistungserbringung ableiten, selbst  
wenn man annähme, dass seine Tätigkeit grenz-  
überschreitend erfolge.





Schliesslich setzte sich der EuGH mit der Frage der Anwendbarkeit des Grundsatzes der *Nichtdiskriminierung der Arbeitnehmer* gemäss Art. 9 Anhang I FZA auseinander. Laut Gerichtshof betrifft diese Bestimmung nur Diskriminierungen aufgrund der Staatsangehörigkeit. Herr Grimme als deutscher Staatsangehöriger und deutscher Arbeitnehmer werde von dieser Bestimmung nicht erfasst. «Die Eigenschaft von Herrn Grimme als Mitglied des Verwaltungsrats einer Aktiengesellschaft schweizerischen Rechts ist insoweit irrelevant».<sup>2</sup>

Folglich kam der EuGH zum Schluss, dass die Bestimmungen des FZA der Versicherungspflicht von Herrn Grimme in der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung nicht entgegenstehen. Dass Herr Grimme auch Mitglied des Verwaltungsrates einer Aktiengesellschaft schweizerischen Rechts ist, ändert daran nichts. Nach Fertigstellung dieses Artikels hat der EuGH sein Grimme-Urteil in Rs. C-541/08 Fokus Invest AG bestätigt (Urteil v. 11.2.2010).

### (3) Kommentar

Der EuGH hat in diesem an sich wenig spektakulären Fall zu einer *Grundsatzfrage* Stellung genommen, welche das Verhältnis Schweiz – EU allgemein betrifft. Zur Frage nämlich, ob *Vorschriften des FZA, die mit Bestimmungen des EU-Rechts inhaltsgleich sind*, auch gleich auszulegen sind wie das EU-Recht. In der Rechtssache 270/80 *Polydor und RSO Recordings* hat der EuGH vor fast 30 Jahren festgestellt, dass die *Ähnlichkeit des Wortlauts* von Bestimmungen des Freihandelsabkommens (FHA) EG-Portugal und des EWG-Vertrages *kein ausreichender Grund* dafür ist, die Rechtsprechung des Gerichtshofs zum Gemeinschaftsrecht auf das System des Abkommens zu übertragen.<sup>3</sup> Er hat das v.a. mit der *Verschiedenheit der Ziele* des EWG-Vertrages und des Freihandelsabkommens begründet.<sup>4</sup> Da alle zwischen der EWG und den EFTA-Staaten ausgehandelten Freihandelsabkommen i.W. gleich lauteten, gilt diese Rechtsprechung auch für das FHA EWG-Schweiz.

In der Schweiz wurde da und dort die Meinung vertreten, das FZA sei ein *partieller Integrationsvertrag*. *Astrid Epiney* zufolge geht es im Abkommen darum, «dass die Schweiz für den Bereich der Personenfreizügigkeit in den Rechtsraum der EG ‚integriert‘ wird: Sowohl die Präambel des Abkommens als auch Art. 16 lassen klar erkennen, dass das in der EU bestehende Regime der Garantie der Personenfreizügigkeit – womit hier die Grundfreiheiten und die Freizügigkeit gewisser Nichterwerbstätiger gemeint sind, nicht die sich

aus der Unionsbürgerschaft ergebenden Rechte – auf die Schweiz ausgedehnt werden soll».<sup>5</sup> Art. 16 Abs. 2 FZA bestimmt: «Soweit für die Anwendung dieses Abkommens Begriffe des Gemeinschaftsrechts herangezogen werden, wird hierfür die einschlägige Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften vor dem Zeitpunkt der Unterzeichnung berücksichtigt. Über die Rechtsprechung nach dem Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Abkommens wird die Schweiz unterrichtet. Um das ordnungsgemässe Funktionieren dieses Abkommens sicherzustellen, stellt der Gemischte Ausschuss auf Antrag einer Vertragspartei die Auswirkungen dieser Rechtsprechung fest». *Heinz Hauser* und *Thomas A. Zimmermann* haben darauf hingewiesen, dass die Schweiz mit dem FZA bezüglich Integrationstiefe einen grossen Fortschritt gemacht hat, vor allem weil der *Einzelne* ein *Klagerecht vor den schweizerischen Gerichten* habe, «die gehalten sind, sich bei der Interpretation gemeinschaftlicher Rechtsbegriffe an der vom EuGH in seinen bisherigen Urteilen geschaffenen Rechtspraxis auszurichten».<sup>6</sup> Allerdings sei offen, «ob die Gerichte trotz Verweis auf die EuGH-Praxis mangels einer gemeinsamen obersten Gerichtsbarkeit nicht doch Unterschiede in der Interpretation entwickeln».<sup>7</sup> Das Bundesgericht hat wichtige Beiträge zur Herstellung von *Rechtsprechungshomogenität* erbracht. Analysen kommen zum Schluss, dass es nicht nur die vor dem Datum der Unterzeichnung (21.6.1999) gefällten EuGH-Urteile übernimmt, sondern oft auch die neuere Rechtsprechung.<sup>8</sup> Allerdings gibt es auch Ausnahmen. So hat es das Bundesgericht abgelehnt, die Rechtsprechung des EuGH zum Export von Hilflosenentschädigung zu übernehmen.<sup>9</sup>

*Schweizerischen Hoffnungen*, der EuGH werde der eben skizzierten besonderen Integrationstiefe des FZA Rechnung tragen, ist mit dem Urteil *Grimme* eine *Absage* erteilt worden. Die Tatsache, dass das FZA im Gegensatz zum FHA in der Schweiz direkte Wirkung hat, führt zu keiner anderen Beurteilung. Bereits in den einleitenden Bemerkungen zeigt der EuGH die kalte Schulter. Er stellt nämlich zu den sieben sektorspezifischen bilateralen Abkommen, die am 21.6.1999 unterzeichnet wurden, Folgendes fest: «Diese Abkommen wurden unterzeichnet, nachdem die Schweizerische Eidgenossenschaft am 6. Dezember 1992 das *Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum zurückgewiesen* hatte. Die Schweizerische Eidgenossenschaft hat damit das Vorhaben eines integrierten wirtschaftlichen Ganzen mit einem einheitlichen Markt, ge-





stützt auf gemeinsame Regeln für seine Mitglieder, abgelehnt und es vorgezogen, in bestimmten Bereichen bilaterale Vereinbarungen mit der Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten abzuschliessen. Daher ist die Schweizerische Eidgenossenschaft nicht dem Binnenmarkt der Gemeinschaft beigetreten, mit dem alle Hindernisse beseitigt werden sollen, um einen Raum vollständiger Freizügigkeit entsprechend einem nationalen Markt zu schaffen, der u. a. die Dienstleistungs- und die Niederlassungsfreiheit umfasst.<sup>10</sup> Nach dieser nicht sehr freundlichen Ouvertüre überrascht es nicht, dass die EuGH seine *Polydor*-Rechtsprechung ohne Federlesen auf das FZA überträgt, indem er feststellt, dass «die den gemeinschaftsrechtlichen Bestimmungen über den Binnenmarkt gegebene Auslegung nicht automatisch auf die Auslegung des Abkommens übertragen werden, sofern dies nicht im Abkommen selbst ausdrücklich vorgesehen ist».<sup>11</sup> In *Polydor* hatte der EuGH auf Vorlage des *Court of Appeal of England and Wales* über die Frage zu befinden, ob Art. 14 Abs. 2 sowie Art. 23 des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Portugiesischen Republik vom 22. Juli 1972<sup>12</sup> (welche den Artikeln 30 und 36 EWG-Vertrag<sup>13</sup> inhaltlich sehr nahe waren) einem Importverbot von Schallplatten aus Portugal (damals noch kein Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft) ins Vereinigte Königreich zum Schutz gewerblicher und kommerzieller Eigentumsrechte entgegenstünden. Er verneinte dies insbesondere mit Verweis auf die unterschiedlichen Zielsetzungen des EWG-Vertrages und des Abkommens zwischen der EWG und Portugal. Bezeichnend ist v.a. Rn. 20, wonach dieser Schluss «um so mehr geboten [ist], als die Instrumente, über die die Gemeinschaft verfügt, um innerhalb des Gemeinsamen Marktes zur einheitlichen Anwendung des Gemeinschaftsrecht und zur schrittweisen Abschaffung der Unterschiede in den Rechtsvorschriften gelangen, im Rahmen der Beziehungen zwischen der Gemeinschaft und Portugal kein Äquivalent finden».<sup>14</sup> Die Schweiz hat mit ihrem EWR-Nein u.a. ihren Zugang zu Instrumenten ähnlich denen der Gemeinschaft<sup>15</sup> verhindert. Folglich ist aus dem *Grimme*-Urteil abzuleiten, dass der EuGH die aufgrund der bilateralen Abkommen zwischen der Schweiz und der EU entstandenen Wirtschaftsbeziehungen nicht gleich wie diejenigen des EWR betrachtet, und dass die Schweiz nicht gleich da steht wie wenn sie dem EWR beigetreten wäre. Auch die **Auslegungsregel des Art. 16 FZA** ist damit **von den Homogenitätsvorschriften des EWR-Rechts weit entfernt**. Das einzige bilaterale Abkommen, das einen Integrationsvertrag darstellt, ist

damit das Luftverkehrsabkommen.<sup>16</sup> Dort hat die Schweiz allerdings die Zuständigkeit der Europäischen Kommission und des EuGH anerkannt.

Die Konsequenzen des Urteils des EuGH im Fall *Grimme* sind klar. Die vor allem von der schweizerischen Industrie und den Banken als grosse Errungenschaft gepriesenen bilateralen Verträge haben ihre Grenzen. Der «autonome» Nachvollzug ändert daran nichts. Es gibt entgegen manchen Hoffnungen auch keinen Mechanismus, der vom bilateralen Weg automatisch zu einer echten Integration führen würde. Hier ist vielmehr politischer Wille gefragt.

\* Laura Melusine Baudenbacher, MLaw, ist derzeit Anwältin bei Prager Dreifuss Rechtsanwälte in Bern. Comments are more than welcome: [laura\\_baudenbacher@yahoo.com](mailto:laura_baudenbacher@yahoo.com)

<sup>1</sup> ABl. 2002, L 114, S. 6.

<sup>2</sup> Urteil, Rn. 49.

<sup>3</sup> EuGH Slg. 1982, 329 *Polydor Limited und RSO Records Inc. v. Harlequin Records Shops Limited und Simons Records Limited*, Rn. 15.

<sup>4</sup> Vgl. dazu z.B. *Elizabeth Freeman*, *Polydor v. Harlequin: A Cautious Approach by the European Court*, *The Cambridge Law Journal* 1982, 219 ff.

<sup>5</sup> *Astrid Epiney*, Zur Bedeutung der Rechtsprechung des EuGH für Anwendung und Auslegung des Personenfreizügigkeitsabkommens, 141 ZBJV 2005, 1 (11).

<sup>6</sup> *Heinz Hauser/Thomas A. Zimmermann*, Zum wirtschaftlichen und integrationspolitischen Stellenwert der bilateralen Verträge Schweiz-EU, 54 *Aussenwirtschaft* 1999, 463-484, Punkt 6.

<sup>7</sup> A.a.O., Punkt 5

<sup>8</sup> *Astrid Epiney*, Die schweizerische Rechtsprechung zum Personenfreizügigkeitsabkommen – eine Übersicht, in: *Achermann/Epiney/Kälin/Nguyen* (Hrsg.), *Jahrbuch für Migrationsrecht/Annuaire du droit de la migration 2004/2005*, Bern 2006, S. 141 ff.; *Alvaro Borghi*, La libre circulation des personnes entre la Suisse et l'UE, *Commentaire article par article de l'accord du 21 juin 1999*, Genève/Lugano/Bruxelles 2010, S. 325 ff.

<sup>9</sup> BGE 132 IV 423; vgl. dazu *Hansjörg Seiler*, Auswirkungen des EU-Rechts auf Nicht-EU-Mitglieder («de facto Mitgliedschaft» der Schweiz und Liechtensteins?), XVI. Treffen der obersten Verwaltungsgerichtshöfe Österreichs, Deutschlands, des Fürstentums Liechtenstein und der Schweiz vom 18./19. September 2008, S. 8 (12), [http://www.bger.ch/landesbericht\\_schweiz\\_auswirkungen\\_eu-recht.pdf](http://www.bger.ch/landesbericht_schweiz_auswirkungen_eu-recht.pdf), zuletzt besucht am 2.2.2010.

<sup>10</sup> Urteil, Rn. 27.

<sup>11</sup> Urteil, Rn. 29.

<sup>12</sup> ABl. L 301 vom 31.12.1972, S. 165.

<sup>13</sup> Art. 28 und 30 EGV bzw. Art. 54 und 57 AEUV.

<sup>14</sup> Urteil, Rn. 20.

<sup>15</sup> Sprich: Die Unterstellung unter die Kompetenz des EFTA-Gerichtshofs als Pendant zum EuGH sowie die ESA als Gegenstück zur Europäischen Kommission.

<sup>16</sup> Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Luftverkehr, ABl. 2002 L 114, S. 73.





## XVIIth St. Gallen International Competition Law Forum

### Thursday, 20 May 2010

08.45	Welcome	Carl Baudenbacher
09.00	<i>Sven Norberg</i> presiding <b>The Need to reinvigorate competition law</b>	Alexander Italianer*
09.30	Discussion	
10.00	Coffee Break	
10.20	<i>Eric Morgan de Rivery</i> presiding <b>State Intervention During the Crisis</b>	Susanne Zuehlke Irmfried Schwimann*
11.00	Discussion	
11.30	<i>Manuel Sebastião</i> presiding <b>Mergers and Abuses of Dominance in the Field of Energy</b>	Nadia Calviño* Luc Gyselen
12.10	Discussion	
12.30	Lunch	
14.00	<i>Emil Paulis</i> presiding <b>Too Big to Fail, but not too Big to Be Unbundled?</b>	Peter Freeman Pieter Kalbfleisch Reto Jacobs
15.00	Discussion	
15.30	Coffee Break	
15.45	<i>Walter Stoffel</i> presiding <b>The Setting of Fines - Efficiency v. Due Process</b>	Marcel Dietrich Jürg Borer Wouter Wils
16.45	Discussion	
17.15	Patrick Sommer presiding <b>Antitrust in China: Pitfalls and Chances</b>	Gregory G. H. Miao Miao / Frederic Depoortere
17.45	Discussion	
18.15	End	
20.00	Dinner with special event	





## Friday, 21 May 2010

- |       |  |   |
|-------|--|---|
| 09.00 | <i>Peter Freeman</i> presiding<br><b>The Obama Administration and the Future of Transatlantic Antitrust</b>              | Rachel Brandenburger                              |
| 09.30 | Discussion   |   |
| 10.00 | Coffee break   |   |
| 10.30 | <i>John Temple Lang</i> presiding<br><b>Ex-post Evaluation of Competition Authority Decisions</b>                        | Benoît Merkt<br>Simon Evenett<br>Dan Sjöblom      |
| 11.30 | Discussion   |   |
| 12.00 | Lunch  |   |
| 13.30 | <i>Cornelis Canenbley</i> presiding<br><b>Antitrust Damages – Where Does Europe Stand in Relation to the US?</b>         | Carles Esteva Mosso*<br>Bill Kovacic*             |
| 14.30 | Discussion   |   |
| 15.00 | Coffee Break   |   |
| 15.15 | <i>Bruno Lasserre</i> presiding<br><b>Enforcement of EC Competition Law in Europe – E Pluribus Unum or Ex Uno Plura?</b> | Joachim Bornkamm<br>Frank Montag<br>Jean-Yves Art |
| 16.45 | Discussion   |   |
| 17.15 | End  |   |

\* = to be confirmed

**Save the date – 20/21 May 2010**

**[www.sg-icf.com](http://www.sg-icf.com)**



**GESCHÄFTSLEITUNG**

Dr. rer. pol. Doris Baudenbacher-Tandler, Luxemburg

**REDAKTION**

Ref. iur. Moritz Am Ende (Chefredaktion)

Prof. Dr. Jochen Glöckner, LL.M. (Immaterialgüterrecht)

RA Ferdinand Ochs/Univ.-Prof. Mag. Dr. Tina Ehrke-Rabel (Steuerrecht)

Ass. iur. Jens Hamer (Staatliche Beihilfen/Umweltwirtschaftsrecht)

Dr. Henning Kahlert, LL.M. (Vergaberecht)

Dr. Vincent Kronenberger (Wettbewerbsrecht)

Mag. Dr. Klaus Mayr, LL.M. (Arbeits- und Sozialrecht)

RA Markus Rübenstahl, Mag. iur. (Justiz und Inneres)

Dr. Maximilian Schenk (Gemeinschaftsmarke, Marken- und Medienrecht)

PD Dr. Myriam Senn, LL.M. (Finanzdienstleistungsrecht)

Dr. Gabriel N. Toggenburg, LL.M. (Institutionen und Grundfreiheiten)

RA Dr. Alexander Wittwer, LL.M. (Europäisches Zivilprozess- und Kollisionsrecht)

Dr. Christine Würfel

**AUTOREN (INNEN) DIESER AUSGABE**

MLaw Laura Melusine Baudenbacher, Bern/Luxemburg

Uladzislau Belavusau, LL.M., Florenz/Berkeley

Mag. iur. Julia Hörmann, Graz

Dr. iur. Nikolaos Lavranos, LL.M., Den Haag/Florenz

Attorney-at-Law Dr. Bruno Mestre, Lissabon/Florenz

Dr. Massimo Francesco Orzan, Rom

RA Peter Michael Probst, M.B.L.-HSG, Berlin

**ABONNEMENTS:**

Verlag radical brain S.A.

L-1024 Luxemburg

Postfach 2455

info@elr.lu

www.elr.lu

**ERSCHEINUNGSWEISE:**

Monatlich

**BEZUGSBEDINGUNGEN:**

Der Jahresbezugspreis beträgt Euro 340,- plus MwSt. und anteilige Versandkosten.

Das Abonnement kann jederzeit ohne Angabe von Gründen gekündigt werden.

Allfällige Guthaben werden in diesem Fall zurückerstattet.

**© EUROPEAN LAW REPORTER ELR:**

Vervielfältigungen, insbesondere Kopien und Nachdrucke, nur mit Genehmigung.

Weiterverbreitung in elektronischen Medien ist untersagt.

**ZITIERWEISE: ELR**

**Der ELR im Internet: [www.elr.lu](http://www.elr.lu)**

**Impressum**

in  
Zusammenarbeit  
mit dem



**Institut  
für  
Europarecht  
an der  
Universität  
St. Gallen HSG**